

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren
nach § 4a Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Brunsbek

Abwägungsvorschläge

Erstellungsdatum: 23.09.2026

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Institution: Kreis Stormarn, FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz: Heidi Riecken ID: 1050	Denkmalschutz 1) Es bestehen keine Bedenken mehr seitens der unteren Denkmalschutz- behörde. Unsere letzte Stellungnahme vom 30.03.26 fand im B-Plan entsprechende Berücksichtigung. 2) Eine rein formale Anmerkung: Im Textteil B, B sind die Punkte 6. und 6.1 doppelt.	1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Fehler wird korrigiert.
Institution: Kreis Stormarn, FD 43 Abfall, Boden, Wasser: Heidi Riecken ID: 1048	Grundwasser 1) Aus dem Bereich Grundwasserbenutzung des Fachdienstes 'Abfall, Boden und Grundwasser' werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den B-Plan 14 der Gemeinde Brunsbek, OT Papendorf, erhoben. 2) Die Hinweise der Stellungnahme vom 30.03.2026 wurden textlich in die Begründung mit aufgenommen.	1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Heidi Riecken ID: 1058	Städtebau und Ortsplanung 1) Die im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgelegten Planunterlagen wurden aus Sicht der Kreisplanung geprüft. Nach den Unterlagen sollen die gegenüber dem vorherigen Planungsstand vorgenommenen Änderungen blau gekennzeichnet sein. Da sich gegenüber der Fassung aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB weitere Änderungen insbesondere in Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung finden, die nicht durchgehend entsprechend kenntlich gemacht wurden, kann die Prüfung nicht auf die gekennzeichneten Inhalte beschränkt werden. Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich daher auf die nunmehr vorgelegten Planunterlagen insgesamt. Aus Sicht der Kreisplanung bestehen insbesondere folgende planungs- und verfahrensrechtliche Hinweise: 2) Mit den gegenüber dem vorausgegangenen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen ist zunächst die verfahrensrechtliche Einordnung des Bebauungsplans insgesamt neu zu bewerten. Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen und der siedlungsstrukturellen Situation bestehen grundlegende Bedenken gegen die weitere Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Gegenüber dem vorausgegangenen Beteiligungsverfahren wurde der räumliche Geltungsbereich insbesondere im Bereich der Flurstücke 24/3 und 24/8 erweitert. Darüber hinaus wurden zusätzliche überbaubare Grundstücksflächen und damit weitere Bebauungsmöglichkeiten geschaffen. Nach hiesiger Einschätzung werden mit der vorgenommenen	1) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Das Flurstück 24/8 wird von einer Hofstelle eingenommen. Nahe des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes stehen im hinteren Bereich des Grundstücks ein Stallgebäude und eine Scheune sowie ein Güllebehälter. Weiterhin befinden sich dort versiegelte Lagerflächen. All die vorgenannten baulichen Anlagen können als bebauungsakzessorisch genutzte Flächen dem Wohn- und Betriebsgebäude zugeordnet werden und gehören damit zum Siedlungszusammenhang. Bei dem Bauplatz, der östlich des Flurstücks 24/3 ausgewiesen ist, handelt es sich um eine Abrundungsfläche. Auch diese Fläche gehört zu dem Flurstück 24/8 und ist dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet. Auf dieser Fläche besteht ein versiegelter Lagerplatz (Siloplatte).

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Erweiterung Flächen in den Bebauungsplan einbezogen, die jenseits der äußeren Grenze des bestehenden Siedlungsbereichs liegen und dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Damit liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB für den nunmehr vorgelegten Planentwurf nicht mehr vor. Der räumliche Anwendungsbereich des § 13a BauGB ist auf Maßnahmen der Innenentwicklung beschränkt. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen (BVerwG, Urteil vom 04.11.2015 – 4 CN 9.14). Die Begründung geht bislang davon aus, dass keine Außenbereichsflächen im Sinne des § 35 BauGB beansprucht werden und sich das Plangebiet vollständig innerhalb des Siedlungsbereichs befindet. Diese Einordnung ist vor dem Hintergrund des nunmehr erweiterten Geltungsbereichs und der zusätzlich eröffneten Bebauungsmöglichkeiten nicht nachvollziehbar und entsprechend zu überarbeiten. Soll an dem nunmehr vorgelegten Geltungsbereich und den zusätzlich eröffneten Bebauungsmöglichkeiten festgehalten werden, ist der Bebauungsplan im Regelverfahren weiterzuführen. Die mit § 13a BauGB verbundenen Verfahrenserleichterungen können in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden. Dies betrifft insbesondere den Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB. 3) Unabhängig von der vorstehenden verfahrensrechtlichen Bewertung bestehen auch hinsichtlich des derzeit durchgeführten eingeschränkten erneuten Beteiligungsverfahrens Bedenken. Die gegenüber dem vorausgegangenen Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen betreffen sowohl den räumlichen Umfang als auch wesentliche normative Inhalte des Bebauungsplans. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs, die	Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Wohngebäude 'Dorfstraße 13 c', der versiegelte Lagerplatz, die Scheune und das Stallgebäude den östlichen Siedlungsrand bilden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Einfamilienhaus 'Dorfstraße 13 c' nach § 34 BauGB genehmigt wurde. Es entspricht dem Regelungsinhalt von § 13a BauGB, dass baulich genutzte Flächen baulich umgenutzt werden sollen. 3) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung dahingehend eingeschränkt wurde, dass die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit gebeten wurden, sich nur zu den geänderten Inhalten der Planung zu äußern.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Änderung überbaubarer Grundstücksflächen und die zusätzlich eröffneten Bebauungsmöglichkeiten werden öffentliche und private Belange erstmalig beziehungsweise stärker berührt. Das derzeitige eingeschränkte erneute Beteiligungsverfahren ist daher in der vorliegenden Form nicht fortzuführen. Auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird ergänzend verwiesen (BVerwG, Beschluss vom 18.04.2016 – 4 BN 9.16). 4) Sollte die Planung hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs so überarbeitet werden, dass die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wieder grundsätzlich erfüllt werden können, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass auch die bisherige Schwellenwertermittlung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für die Schwellenwertprüfung ist auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO abzustellen. Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind hierbei nicht einzubeziehen. 5) Zudem ist die Kumulationsregelung im Hinblick auf die parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 14 zu berücksichtigen.	4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die maßgebliche Grundfläche beträgt ca. 10.100 m². 5) Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen den beiden B-Plänen Nr. 13 und 14 weder ein sachlicher noch ein räumlicher Zusammenhang besteht. Die Kumulationsregelung ist damit nicht anzuwenden. Selbst wenn man die Kumulationsregelung anwenden würde, wäre das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar: BP 13 7.960 m² maßgebliche Grundfläche BP 14 <u>10.100 m²</u> maßgebliche Grundfläche 18.060 m² maßgebliche Grundfläche Die Bedingung, dass die maßgebliche Grundfläche weniger als 20.000 m² betragen muss, würde eingehalten werden.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	6) Zugleich ist das Verhältnis zum wirksamen Flächennutzungsplan neu zu beurteilen. Dieser stellt das Plangebiet überwiegend als gemischte Baufläche, Teilbereiche jedoch als Fläche für Landwirtschaft dar. Bei Nicht-anwendbarkeit des § 13a BauGB steht die Berichtigungsmöglichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht zur Verfügung. Soweit die Planung nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, ist dieser entsprechend zu ändern. Die Änderung kann im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. 7) Vor diesem Hintergrund ist auch die gewählte Planungsform als einfacher Bebauungsplan grundsätzlich zu überprüfen. Der Bebauungsplan trifft bislang keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Nach § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben insoweit ergänzend nach § 34 beziehungsweise § 35 BauGB. Dies ist insbesondere für die nunmehr einbezogenen, nach hiesiger Einschätzung dem Außenbereich zuzuordnenden Flächen von Bedeutung. Soweit für diese Flächen durch die Bauleitplanung neue bauliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen, ist zu prüfen, ob die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung mit einem einfachen Bebauungsplan hinreichend bestimmt und vollzugsfähig gesteuert werden kann. Aus Sicht der Kreisplanung sollte daher geprüft werden, ob die Planung künftig als qualifizierter Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen insbesondere zur Art der baulichen Nutzung weitergeführt werden sollte. 8) In der Gesamtschau sollte die Gemeinde daher zunächst die Planung in ihrer derzeitigen räumlichen und inhaltlichen Konzeption sowie die gewählte Planungsform grundsätzlich überprüfen und entscheiden, in welchem Umfang an den gegenüber dem vorausgegangenen Planungsstand vorgenommenen Erweiterungen und zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten festgehalten werden soll. Auf Grundlage dieser planerischen	6) Es ist zutreffend, dass Teilbereiche des Plangebietes im Flächennutzungsplan als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt sind. Die Gemeinde wird den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für diese Teilbereiche berichtigen. 7) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung verzichtet wird. Es handelt sich um einen Siedlungsbestand, dessen Nutzungsfüge beibehalten werden soll. 8) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Entscheidung sind die geeignete Planungsform und die zutreffende Verfahrensart festzulegen sowie das Verhältnis zum wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend zu klären. Erst auf dieser Grundlage sollten die Planunterlagen inhaltlich und verfahrensrechtlich vollständig überarbeitet und das weitere Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Vor einer erneuten Beteiligung sind die Planunterlagen einer vollständigen inhaltlichen und redaktionellen Abschlusskontrolle zu unterziehen. Sämtliche gegenüber der Fassung aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommenen Änderungen sind vollständig und nachvollziehbar kenntlich zu machen. Planzeichnung und textliche Festsetzungen 1) Grundflächenzahl 9) Die Festsetzung der Grundflächenzahl ist in Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung widerspruchsfrei neu zu fassen. Festgesetzt werden soll eine GRZ von 0,3. Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann diese durch die dort genannten Anlagen grundsätzlich um bis zu 50 Prozent überschritten werden. Ohne eine hiervon abweichende wirksame Festsetzung ergibt sich damit eine maximal zulässige GRZ von 0,45. Soll dagegen eine Gesamtobergrenze von 0,4 gelten, ist dies ausdrücklich und eindeutig als abweichende Festsetzung zu regeln. Der bisherige Satz „§ 19 Abs. 4 Satz 2 gilt ungeachtet dessen“ widerspricht einer Begrenzung auf 0,4. Auch die Darstellung von „GRZ I 0,3“ und „GRZ II 0,4“ ist zu überarbeiten, da die BauNVO keine zwei selbständigen Grundflächenzahlen kennt.	9) Im B-Plan ist eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die zulässige Überschreitung für Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen und unterirdische bauliche Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO beträgt 0,1, so dass sich insgesamt eine GRZ von 0,4 ergibt. Die Planzeichnung, die textliche Festsetzung und die Begründung werden dahingehend überarbeitet, dass der oben erläuterte Sachverhalt eindeutig nachvollziehbar ist.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Die Aussage in der Begründung, aus der „Summe aus GRZ I und GRZ II“ ergebe sich die insgesamt zulässige Grundfläche, ist zu korrigieren. Bei den angegebenen Werten ergäbe sich rechnerisch eine GRZ von 0,7, obwohl nach dem Regelungszusammenhang 0,4 die Gesamtobergrenze einschließlich der Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO darstellen soll. Der Verweis in der Begründung auf „§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO“ ist ebenfalls zu korrigieren. Nach dem Regelungszusammenhang ist offensichtlich § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO gemeint. Soll hiervon eine abweichende Obergrenze festgesetzt werden, ist § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO zu berücksichtigen. Die planungsrechtliche Festsetzung der GRZ und der zulässigen Gesamtobergrenze ist zugleich mit dem hydraulischen Nachweis abzugleichen. Auf die hierzu abgegebene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird verwiesen. 2) Überbaubare Grundstücksflächen und Abstände 10) Die nach der vorausgegangenen Beteiligung vorgenommenen Änderungen der überbaubaren Grundstücksflächen sind vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Dies betrifft insbesondere die zusätzlich eröffnete Bebauungsmöglichkeit auf dem Grundstück 'Dorfstraße 17' sowie die weiteren geänderten Baufenster. 11) Ziffer 4.1 setzt für Carports, Garagen und Nebenanlagen einen Mindestabstand von 5,00 m zur erschließenden Straßenverkehrsfläche fest. In der Begründung wird demgegenüber auf eine „festgesetzte Größenordnung von 3 m“ abgestellt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen. Es ist eindeutig festzulegen und zu begründen, welcher Mindestabstand gelten soll. Die	10) Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit Änderungen am Entwurf vornehmen darf. 11) Es gilt ein Abstand von 5,00 m.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	angeführte Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB ist ebenfalls zu überprüfen, da diese Vorschrift abweichende Maße der Tiefe von Abstandsflächen betrifft. Auch die Ausnahme für Sichtschutzwände ist mit der in der Begründung angeführten Sicherung freier Sichtbeziehungen abzugleichen. 3) Oberirdische Lagerbehälter und Kleinwindkraftanlagen 12) Die Festsetzung zum Ausschluss oberirdischer Lagerbehälter und Kleinwindkraftanlagen ist hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage und ihres Regelungsinhalts zu überprüfen. Die angeführten Rechtsgrundlagen des § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB betreffen Versorgungsflächen beziehungsweise die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen und tragen einen generellen Ausschluss der genannten Anlagen im gesamten Geltungsbereich nicht ohne Weiteres. Soweit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausgeschlossen werden sollen, ist zudem zu berücksichtigen, dass der einfache Bebauungsplan keine Art der baulichen Nutzung und kein Baugebiet nach der BauNVO festsetzt. Festsetzung, Rechtsgrundlage und Begründung sind daher widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen. 4) Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Gründächer 13) Die gesonderte Festsetzung, wonach Solar- und Photovoltaikanlagen allgemein zulässig sind, ist zu überprüfen. Soweit sich deren Zulässigkeit bereits aus den im Einzelfall maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften ergibt, bedarf es keiner lediglich wiederholenden Festsetzung.	12) Die Rechtsgrundlage wird korrigiert. Die Festsetzung zum Ausschluss von oberirdischen Lagerbehältern und von Kleinwindkraftanlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO. 13) Die Gemeinde hält die Festsetzung zu den Solar- und Photovoltaikanlagen für angebracht, da sie eine klarstellende Wirkung hat.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	14) Soweit durch die Regelung von anderen Festsetzungen oder örtlichen Bauvorschriften abgewichen werden soll, ist dies eindeutig zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zu den Festsetzungen über Dachform und Dacheindeckung. 15) Die unter Ziffer 6 angeführte Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB ist mit den einzelnen Regelungsinhalten abzugleichen. Die Vorschrift betrifft Flächen, die für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten sind, und stellt keine allgemeine Rechtsgrundlage für Regelungen zu Solar- und Photovoltaikanlagen oder Gründächern dar. Die Festsetzungen sind daher hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Rechtsgrundlage getrennt zu überprüfen. 5) Bestandsschutz 16) Die Festsetzung unter Ziffer 8 ist zu überarbeiten. Bestandsschutz für rechtmäßig errichtete beziehungsweise genehmigte Anlagen besteht bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage und bedarf keiner eigenständigen Festsetzung. Soweit darüber hinaus Ausnahmen für Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erneuerungen ermöglicht werden sollen, sind diese jeweils auf eine tragfähige Rechtsgrundlage zu stützen und nach Art und Umfang eindeutig zu bestimmen. § 16 Abs. 6 BauNVO trägt lediglich Ausnahmen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung. Für Abweichungen von Baugrenzen sind die Regelungen des § 23 BauNVO zu beachten. Der Verweis „bauliche Anlagen nach (1)“ ist zu korrigieren, da Ziffer 8 keine entsprechende Untergliederung enthält.	14) Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Gründächern wird der Festsetzung 1.3 'Dacheindeckung' zugeordnet. 15) Die Rechtsgrundlage wird korrigiert. Die Festsetzung zur Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen und von Gründächern erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO. 16) Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzung 8 'Bestandsschutz' gestrichen wird.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	6) Örtliche Bauvorschriften und Planzeichenerklärung 17) Die Formulierung bei den Einfriedungen „abweichend von § 61 Abs. 1 Nr. 7 LBO SH“ ist zu korrigieren. § 61 LBO SH regelt die Verfahrensfreiheit und stellt keine materielle Ermächtigungsgrundlage für die Höhenbegrenzung dar. Soll für Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,50 m festgesetzt werden, ist die Regelung als örtliche Bauvorschrift auf § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO SH zu stützen. 18) Die Planzeichenerklärung ist vollständig mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen abzugleichen. Dies betrifft insbesondere die GRZ-Systematik. Die Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ ist anzupassen, da der einfache Bebauungsplan keine Art der baulichen Nutzung festsetzt. Vollzugsfähigkeit und fachbehördliche Hinweise 19) Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die artenschutzrechtliche Prüfung derzeit nicht ausreicht und zum gegenwärtigen Planungsstand artenschutzrechtliche Zugriffsverbote dem Planvollzug entgegenstehen können. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. 3 BauGB von Bedeutung. Vor einer erneuten Beteiligung ist daher sicherzustellen, dass keine dauerhaften rechtlichen Vollzugshindernisse bestehen.	17) Die Festsetzung wird entsprechend korrigiert. 18) Die Planzeichenerklärung wird entsprechend korrigiert. 19) Es wird darauf hingewiesen, dass ein bestehendes Siedlungsgebiet überplant wird. Sollte ein Eigentümer in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten planen, sein Gebäude abzureißen, muss er die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf das abzureißende Gebäude abprüfen. Jedes Gebäude kann abgerissen werden, wenn durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass keine Tiere (z.B. Fledermäuse) getötet werden. Sollten durch den Abriss Quartiere zerstört werden, sind Ersatzquartiere an geeigneten Stellen anzubringen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass ausgeschlossen werden kann, dass dem Planvollzug artenschutzrechtliche Zugriffsverbote entgegenstehen

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	20) Auf die weitergehenden fachlichen Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere zur qualifizierten Artenschutzprüfung, zum Baumschutz und zur sachgerechten Betrachtung der Schutzgüter, wird verwiesen. 21) Die Untere Wasserbehörde bewertet die Niederschlagsentwässerung weiterhin als nicht gesichert. Die von ihr aufgezeigten fehlerhaften Annahmen zur GRZ und zur Ermittlung der befestigten Flächen sind im Zuge der weiteren Überarbeitung zu korrigieren. Die planungsrechtlichen Festsetzungen und die wasserwirtschaftlichen Berechnungsgrundlagen müssen dabei auf derselben eindeutig bestimmten maximal zulässigen Versiegelung beruhen. Verfahrensvermerke 22) Die Verfahrensvermerke sind an die nach Überarbeitung tatsächlich gewählte Verfahrensart und den weiteren Verfahrensablauf anzupassen. Insbesondere sind die bislang auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB bezogenen Verfahrensangaben zu überprüfen und bei Durchführung des Regelverfahrens entsprechend zu ändern. 23) Der Verfahrensvermerk zu § 3 Abs. 2 BauGB ist zudem an das geltende Veröffentlichungsverfahren anzupassen. Die Veröffentlichung im Internet	werden. Es bestehen keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse. 20) Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde geprüft. 21) Es wird darauf hingewiesen, dass im B-Plan die GRZ auf 0,4 begrenzt wird. Auf Grundlage dieser maximal zulässigen GRZ wurde eine hydraulische Berechnung für die Rückhalteinlage 1 (Müthelteich) vorgenommen. Es wird der Nachweis erbracht, dass die Entwässerung gesichert ist. Die untere Wasserbehörde hat diesem Nachweis zugestimmt. 22) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 23) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden entsprechend korrigiert.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	ist als maßgebliches Beteiligungsverfahren darzustellen. Eine öffentliche Auslegung stellt lediglich eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit dar. 24) Bei Durchführung des Regelverfahrens ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beizufügen. Sollte die Planung hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs so überarbeitet werden, dass die Voraussetzungen des § 13a BauGB wieder erfüllt werden können und das Verfahren entsprechend fortgeführt werden soll, ist dagegen der im Bekanntmachungsvermerk enthaltene Hinweis auf eine „zusammenfassende Erklärung“ zu streichen. Redaktionelle Hinweise 25) Die Planunterlagen sind abschließend vollständig auf verbliebene fehlerhafte Übernahmen aus anderen Planverfahren, unzutreffende Verweise, widersprüchliche Angaben und redaktionelle Doppelungen zu überprüfen. 26) In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 finden sich an mehreren inhaltlich wesentlichen Stellen weiterhin offensichtlich aus dem Bebauungsplan Nr. 13 übernommene Text- und Abbildungsbestandteile. Dies betrifft insbesondere die Darstellung des Planungsziels, die Herleitung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB, die Einordnung zum Entwicklungsgebot sowie die Bezeichnungen der GRZ-Abbildungen. Die betreffenden Passagen sind daher nicht lediglich hinsichtlich der Plannummer, sondern insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob die Aussagen tatsächlich auf den Bebauungsplan Nr. 14 und den hierzu vorliegenden Planungsstand bezogen sind.	24) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 25) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 26) Die Planunterlagen werden entsprechend korrigiert.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	27) Darüber hinaus sind die Angaben zu den übergeordneten planerischen Vorgaben und die zugehörigen Quellen vollständig zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die unzutreffende Bezeichnung des geltenden Regionalplans als „Regionalplan 2000“. Maßgeblich ist die Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd. Darüber hinaus sind die widersprüchlichen Angaben zum 2. Regionalplanentwurf 2025 beziehungsweise zum 3. Regionalplanentwurf 2026 in Text, Abbildung und Bewertung zu bereinigen. Die fehlerhafte Zuordnung der Kreissternnahmen zum „Kreis Plön“ ist zu korrigieren. Die Verweise zum Artenschutz sind sowohl in der Begründung als auch in der Planurkunde zu berichtigen, da Kapitel 7 die Erschließung und nicht die artenschutzrechtlichen Ausführungen behandelt. Zudem sind in der Satzungsfassung Festsetzungsbestandteile mehrfach enthalten. Die mehrfach wiedergegebenen Abschnitte der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften sind vollständig zu bereinigen.	27) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Institution: Kreis Stormarn, FD 43 Abfall, Boden, Wasser: Heidi Riecken ID: 1057	Wasserwirtschaft <u>Niederschlagswasser</u> Die für die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens getroffenen Annahmen sind teilweise fehlerhaft. Somit muss die Erschließung des B-Planes im Hinblick auf die Niederschlagsentwässerung weiterhin als nicht gesichert angesehen werden. Die in der Planunterlage „Überprüfung der Rückhalteanlage 1 (Müthelteich) in Papendorf“, aufgestellt am 03.07.2026 durch das Ingenieurbüro Sevecke GmbH, auf Seite 3 getroffene Aussage, dass die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,4 erhöht wurde ist nicht richtig. Für den nun überplanten Bereich des Ortsteils Papendorf der Gemeinde Brunsbek lag bisher kein Bebauungsplan vor. Somit war bisher auch keine GRZ festgelegt. Für die im Zuge der B-Plangebiete 13 und 14 überplanten Bereiche wird jetzt eine GRZ von 0,3 festgelegt (in der Satzung mit GRZ 1 benannt). Durch die gem. 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung ergibt sich eine maximale GRZ von 0,45. Für die ebenfalls an die Rückhalteanlage 1 angeschlossenen Grundstücke, die nicht innerhalb der neuen B-Pläne liegen, gilt weiterhin keine festgelegte GRZ. Für die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens sind für die Grundstücke innerhalb der Bebauungspläne die befestigten Flächen mit einer GRZ von 0,45 oder mit der per Luftbild ermittelten Größe zu berechnen, sofern diese die GRZ von 0,45 überschreitet. Dies gilt umso mehr, da die befestigten Flächen der Grundstücke außerhalb der neuen Bebauungspläne mit den Angaben der Selbstauskünfte	Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Planunterlagen ein Fehler eingeschlichen hat. Es wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die zulässige Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO beträgt 0,1, so dass sich in der Summe eine maximal zulässige GRZ von 0,4 (= 40 % des Grundstücks) ergibt. In dem hydraulischen Gutachten 'Überprüfung der Rückhalteanlage 1 (Müthelteich)' wird für die Berechnungen eine maximale GRZ von 0,4 angesetzt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Rückhalteanlage das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser aufnehmen kann. Das bedeutet, dass die Entwässerung regelkonform sichergestellt ist. Damit ist die Erschließung in Bezug auf die Niederschlagsentwässerung gesichert.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	berechnet wurden, die fast durchgehend eine sehr geringe GRZ aufweisen. Sowohl die Berechnungen als auch die textlichen Passagen und Tabellen in der Planunterlage sind zu korrigieren.	
Institution: Kreis Stormarn, FD 55 Naturschutz: Heidi Riecken ID: 1056	Naturschutz Zu den vorliegenden Planunterlagen werden folgende Bedenken geäußert: 1) <u>Aufbereitung von Unterlagen</u> Recherchen sollten grundsätzlich gewissenhaft erfolgen und fachliche Inhalte, die in die Begründung und Planurkunde einfließen und als gemeindliche Satzung Rechtskraft erlangen sollen und somit entsprechend rechtlich belastbar sein müssen, korrekt wiedergegeben werden. Das ist in den vorliegenden Unterlagen nicht durchgängig erfolgt. Es gibt gravierende formelle Defizite sowohl in der Begründung als auch in der Planurkunde. 2) <u>Beispiele:</u> • fragliche Angaben zu beteiligten TÖBs im Kapitel zum Verfahrensstand • fehlerhafte Quellenangaben im Kapitel zu den planerischen Vorgaben • Text und Abbildungen im Kapitel zu den planerischen Vorgaben nicht aufeinander abgestimmt • fehlende Angabe zur Anzahl der Hofstellen • falsche Angabe zur Lage einer unbebauten Wiese	1) Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Punkte werden unten behandelt. 2) Die aufgeführten Beispiele werden zur Kenntnis genommen. Die Punkte werden in den Planunterlagen korrigiert.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	• fehlerhafter Verweis in Textpassagen zum Artenschutz auf Kapitel 'Erschließung' • fehlerhafter Verweis in den textlichen Festsetzungen zum Artenschutz auf Kapitel 'Erschließung' in der Planurkunde • fehlende Straßennamen in der Planurkunde 3) Zur Qualitätssicherung empfiehlt die UNB, grundsätzlich eine kritische Abschlusskontrolle vor Freigabe von Unterlagen durchzuführen. Darüber hinaus gibt es weitere ineinandergreifende fachliche und formelle Defizite: 4) <u>Bestandserfassung</u> Ziel des Bebauungsplanes ist es, Regelungen zu finden, um Nachverdichtungs- und Umnutzungsvorhaben zu ermöglichen und gleichzeitig die Erhaltung eines positiven Ortsbildes und des Charakters der Gemeinde Brunsbek zu gewährleisten. Dafür wird eine Bestandsaufnahme der Gebäude anhand der Gebäudetypologie, Dachform, Dachgestaltung und Fassadengestaltung durchgeführt. Es fehlen dann jedoch die Aussagen, was davon oder ggf. generell zu einem positiven Ortsbild beiträgt, was explizit zu erhalten ist. Es fehlen Erläuterungen, was die Gemeinde unter einem positiven Ortsbild versteht, das erhalten werden soll (vgl. Ziel Kap. 1). Es fehlen Aussagen zu ortsbildprägenden Gebäuden oder baulichen Gestaltungselementen bzw. was den Charakter ausmacht, der explizit erhalten werden soll. Es wird nicht klar, welches positive Ortsbild erhalten werden soll. Eine übersichtliche bauzeitliche Einordnung der Gebäude wäre geboten und auch zur Charakterisierung und Einordnung der Hausgärten hilfreich.	3) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 4) Es wird darauf hingewiesen, dass das derzeitige Ortsbild erhalten werden soll. Hierbei geht es der Gemeinde um den Charakter des Siedlungsgebietes. Dies wird durch ein Nebeneinander von Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	5) Im Rahmen der Bestandserfassung der Grünstrukturen werden 12 Bäume als ortsbildprägend identifiziert und als zu erhalten festgesetzt. Es wird auch grundsätzlich begrüßt, dass Bäume als zu erhalten festgesetzt werden. Aus der Bestandserfassung Kap. 4. 6 'Grüncharakter' sollte dann hervorgehen, was den Grüncharakter dieses Ortsteils - neben den genannten zwölf Bäumen - ausmacht. Es fehlt die eigentliche Bestandserfassung und was aus Sicht der Gemeinde davon zu einem positiven Ortsbild beiträgt, das explizit erhalten werden soll (vgl. Ziel, Kap. 1). Es fehlen Aussagen zu ortsbildprägenden Grünstrukturen und Gestaltungselementen bzw. was den Grüncharakter ausmacht, der explizit erhalten werden soll. Bereits zum vorangegangenen Beteiligungsschritt hatte die UNB empfohlen, dieses deutlich herauszustellen, um entsprechende Festsetzungen zu fassen. <u>Inhalte der Planung</u> 6) An dieser Stelle nun erst wird klar, dass ausschließlich die zwölf Bäume den Grüncharakter des Geltungsbereiches darstellen sollen („Durch den Erhalt der o.g. Bäume wird der Erhalt des Grüncharakters im Zuge der Planung gewährleistet und ein Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geleistet, den auch zahlreiche Leitlinien und Rahmenvorgaben fordern.“). Dem kann nach wie vor nicht gefolgt werden. Bereits zum vorangegangenen Beteiligungsschritt hatte die UNB empfohlen, deutlich herauszustellen, was den ortstypischen Charakter des Dorfes hinsichtlich der Grünstrukturen und Freiflächen ausmacht. Das findet sich nach wie vor nicht in den Unterlagen. Und dass durch Bewahrung eines Zustandes ein Bonus zum Klimaschutz generiert wird, ist eine völlig missverständliche und fehlerhafte Aussage. Die UNB empfiehlt, Unterlagen für eine Bauleitplanung inhaltlich auf die Sachebene zu beschränken und Allgemeinplätze möglichst zu vermeiden.	5) Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass der Grüncharakter des Plangebietes ausreichend beschrieben wird. 6) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der derzeitige Grüncharakter ergibt sich vorrangig durch die Hausgärten. Die Gestaltung der Gärten liegt in der Entscheidung der Grundstückseigentümer. Die Gemeinde möchte durch eine Festsetzung sicherstellen, dass die zwölf ortsbildprägenden Bäume erhalten werden. Es ist zutreffend, dass durch den Erhalt der zwölf alten Bäume kein nennenswerter Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Mit der Aussage sollte lediglich ausgedrückt werden, dass es für den Klimaschutz besser ist, wenn alte Bäume erhalten werden, als sie zu fällen. Die Aussage wird gestrichen, da sie irrelevant für die Planung ist.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<u>Umweltbelange</u> 7) Eines der zusätzlichen Baufenster überlagert den Kronentraufbereich des als zu erhalten festgesetzten Baumes Nr. 2. Der Baumschutz ist nicht ausreichend berücksichtigt, es bestehen Bedenken. Die Baufenster sind außerhalb der Kronentraufbereiche zu platzieren. 8) Der Artenschutz ist nach wie vor nicht hinreichend berücksichtigt, es bestehen erhebliche Bedenken. Bereits zum vorangegangenen Beteiligungsschritt hatte die UNB darauf hingewiesen, dass für den Fall von Gebäudeabrissen oder Gebäudeumbauten ein bestimmtes Vorgehen vorzugeben ist, um ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Diese Vorgaben fehlen nach wie vor in der Planurkunde. Die in der Planurkunde abgebildeten Hinweise sind unvollständig. 9) Eine qualifizierte Artenschutzprüfung soll sich an den Vorgaben des LBV: „Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“, 2016 orientieren. Zu prüfen in diesem Fall sind alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sofern keine Kartierung durchgeführt werden soll, kann die Artenschutzprüfung auch anhand eine Potenzial-einschätzung auf Grundlage der zuvor ermittelten Lebensräume erfolgen. Grundsätzlich sind außerdem Daten beim LfU abzufragen. Sofern für dieses Vorhaben ein eingeschränktes Artenspektrum geprüft werden soll, ist dieses zu begründen. Für Brutvögel können folgende Vereinfachungen angewendet werden: Verbreitete und in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Vogelarten können zusammengefasst als Gilden	7) Die nördliche Grenze des Baufensters wird nach Süden verschoben, so dass die Baumkrone nicht in das Baufenster hineinragt. 8) Die Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass der Hinweis zum Artenschutz im Teil B ergänzt wird. 9) Die untere Naturschutzbehörde erkennt offensichtlich, dass ein bestehendes Siedlungsgebiet überplant wird. Den Grundstückseigentümern werden zwar zusätzliche Baurechte eingeräumt, das bedeutet jedoch nicht, dass in den nächsten Jahren sämtliche Wohnhäuser abgerissen werden. Aus diesem Grund ist keine grundstücksbezogene artenschutzrechtliche Untersuchung des Brutvogel- und Fledermausbestandes erforderlich. Eine derartige Untersuchung ist erst dann erforderlich, wenn ein Grundstückseigentümer plant, sein Haus abzureißen. Aus heutiger Sicht kann niemand vorhersagen, wann dies bzw. ob dies überhaupt der Fall sein wird.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	betrachtet werden. Rote Liste-Arten und solche mit besonderen Ansprüchen sind zusätzlich auf Artniveau einzeln zu betrachten. 10) In den vorliegenden Unterlagen sind die betroffenen Arten nicht vollständig ermittelt. Der vorliegende Text zum Artenschutz ist daher unvollständig, abschnittsweise sachlich nicht korrekt und erreicht insgesamt nicht die gebotene Betrachtungstiefe. 11) Eine ganz besonders augenfällige, falsche und regelwidrige Aussage enthält folgender Satz: „In der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. bzw. 29.02. dürfen Bruthabitate uneingeschränkt beseitigt werden.“ Es wird erwartet, dass in einem qualifizierten Planungsbüro artenschutzrechtliche Grundkenntnisse vorgehalten werden bzw. anderenfalls ein qualifiziertes Biologenbüro hinzugezogen wird. 12) Zum nächsten Planungsschritt ist eine methodisch vertretbare, d.h. auf das Vorhaben bezogene, qualifizierte Artenschutzprüfung vorzulegen. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind sodann vollständig in die Planurkunde zu übernehmen. 13) Ein Bauleitplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist städtebaulich nicht erforderlich und daher ungültig ist, wenn er wegen dauerhafter rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann. Dauerhafte rechtliche Hindernisse können sich auch aus dem besonderen Artenschutzrecht ergeben.	10) Diese Einschätzung wird nicht von der Gemeinde geteilt. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, dass Thema 'Artenschutz' zu behandeln und auf die mögliche Betroffenheit von Brutvögeln (z.B. Mehlschwalbe oder Amsel) und Fledermäusen hinzuweisen. Eine grobe Potentialabschätzung ist hierfür absolut ausreichend. 11) Es wird darauf hingewiesen, dass es zulässig ist, in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. bzw. 29.02. Gebäude abzureißen, wenn dort vorher Vögel gebrütet haben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Schwalbenester (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe), die durch einen Abriss beseitigt werden, ein Ersatz zu schaffen ist. Dies kann durch die Anbringung von Nisthilfen an dem neuen Gebäude erfolgen. 12) Der Stellungnahme wird dahingehend erfolgt, dass das Kapitel 'Artenschutz' in der Begründung überarbeitet und ergänzt wird. Im Teil B wird unter den Hinweisen auf die Begründung verwiesen. Es wäre nicht angemessen, die Vermeidungsmaßnahmen detailliert unter den Hinweisen zu beschreiben. 13) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	14) Zum derzeitigen Planungsstand verhindern die Zugriffsverbote den Plan-vollzug. Es wird dringlichst und erneut darauf hingewiesen, dass dieses nachzuarbeiten ist. Die Fachdienstleitung ist informiert. 15) In dem Kapitel „Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutz-güter“ sollten dann auch die Auswirkungen der Planung auf die verschie-denen Schutzgüter erläutert werden, um das Ausmaß einschätzen zu können. Entweder fehlen diese Informationen oder sie sind unvollständig, nicht sachgerecht und erreichen nicht die gebotene Betrachtungstiefe. 16) Die Angaben zum Schutzgut Boden sind nicht korrekt. Es sind gerade nicht nur die beiden zusätzlichen Bauflächen, auf denen es zu Flächenversiege-lungen kommen wird. 17) Der Satz „Gemäß § 13a BauGB sind Grundflächen bis zu einem Umfang von 19.999 m2 zulässig“ gibt den Sachverhalt des § 13a BauGB nicht korrekt wieder. Es wird auch nicht klar, warum § 13a BauGB im Kapitel Schutzgut Boden erläutert wird bzw. welcher Bezug zum Schutzgut Boden besteht. § 13a BauGB kann unter rechtlichen Grundlagen erläutert werden. Es fehlen die Auswirkungen dieser Planung auf das Schutzgut Boden.	14) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Durch die Planung werden nicht die Zugriffsverbote verletzt. Durch die Planung ergibt sich keine unmittelbare Betroffenheit von vorkommenden Tierarten. Sollten Gebäudeabrisse geplant werden, kann das Eintreten der Zugriffs-verbote durch Bauzeitenregelungen, durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung sowie - bei Bedarf - durch artenschutzrechtliche Ausgleichs-maßnahmen (u.a. Nisthilfen oder Fledermausquartiere) vermieden werden. 15) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 16) Es ist zutreffend, dass durch die Festsetzungen des B-Planes auf einigen bebauten Grundstücken zusätzliche Versiegelungen möglich sind. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. 17) Es wird in der Begründung dargelegt, dass die Planung zu zusätzlichen zulässigen Flächenversiegelungen führt. Der Hinweis auf § 13a BauGB erfolgt vor dem Hintergrund, dass zusätzliche Flächenversiegelungen, die durch die Planung ermöglicht werden, nicht ausgleichspflichtig sind.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	18) Es wird nicht klar, was damit gemeint ist, dass sich der Versiegelungsgrad „maximal geringfügig“ erhöhen darf (Schutzgut Wasser). Es fehlen die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. 19) Es wird nicht klar, was die Aussage „Rasenflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei“ (Schutzgut Klima und Luft) für die Planung bedeutet, da im Rahmen der Bestandsaufnahme keine Rasenflächen ermittelt wurden. Aussagen sollten auf das Vorhaben bezogen konkretisiert sein. Allgemeinplätze sind in einer gemeindlichen Satzung zu vermeiden. Die Angaben zum Schutzgut Klima und Luft sind darüber hinaus nicht sachgerecht: Hier ist nicht gefragt, Auswirkungen für die Nachbarn zu prüfen. Es fehlen die Auswirkungen auf das Schutzgut. 20) Die Angabe, eine Betroffenheit von Landschaft ist nicht gegeben, ist ebenfalls nicht sachgerecht (Schutzgut Landschaft). Hier ist nicht gefragt, Auswirkungen auf die Landschaft zu prüfen. Vermutlich ist etwas anderes gemeint. Die Bebauung der zusätzlichen Bauplätze wird sich auch ohne diese Planung in das bestehende Siedlungsgefüge einpassen. Es fehlen die Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild. 21) Zum nächsten Planungsschritt ist eine sachgerechte Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter vorzulegen. Diese kann unter Niveau Umweltbericht bleiben und sollte vorhabensbezogen erfolgen.	18) Der Text zum Schutzgut 'Wasser' wird überarbeitet. 19) In der Begründung wird dargelegt, dass sich durch die Planung für das Schutzgut 'Klima' keine nennenswerten Auswirkungen ergeben werden. 20) In der Begründung wird dargelegt, dass zum einen durch die Planung keine unbebauten Landschaftsbereiche betroffen sind und dass zum anderen die zulässige Bebauung keine Auswirkungen auf die angrenzende Landschaft haben wird. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind nicht zu erwarten, da die Planung so angelegt ist, dass sich keine gravierenden Veränderungen für das Ortsbild ergeben werden. 21) Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter in einer angemessenen Weise und in einem ausreichenden Umfang behandelt wurden. Da es sich um die Überplanung eines bestehenden Siedlungsgebietes handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Öffentlichkeit: Privatperson, Sandra Reiche ID: M1060	1) Es gilt bis heute (21.8.26) die Frist der öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Einwänden und Anmerkungen. Ich war bei der ersten Präsentation und Bürgerversammlung im DGH Brunsbek mit vor Ort. An dem Abend hatte ich bereits Anmerkungen bzgl. der Mauerwerke, Vollgeschosse und Mindestabstandstiefen gegeben. Diese wurden aufgenommen. Jedoch habe ich mir die neuen Pläne erneut angeschaut. Ich bin im Ort groß geworden und auch genau in der Dorfstraße. Ich bin für den Erhalt des dörflichen Charakter, aber nur bedingt. Denn auf der anderen Seite müssen wir architektonisch auch zeitgemäß entscheiden und für die zukünftigen Bauleute gewisse Möglichkeiten lassen, die halbwegs kostengünstiges Bauen ermöglichen. 2) Mindestabstandstiefe B-Plan 13: 3 m Mindestabstandstiefe B-Plan 14: 5 m !!! Im weiteren Text wird dann da auch von 3m Abstand als zweckmäßig gesprochen. > Bitte einheitlich auf 3 m ändern. 3) Bauland ist teuer. Bei kleineren Grundstücken ist es für die Bauinteressierten wichtig, dass man durch die Vorgabe nicht einen großen Vorgarten hat und der hintere Teil, der der Privatsphäre dient, dann sehr klein	1) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 2) Die festgesetzte Abstandstiefe von mind. 5,00 m orientiert sich an der Bestandssituation. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass sich diese Abstandstiefe bewährt hat. 3) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	ausfällt. Oder, dass sich einige daran halten und andere nicht oder Sondergenehmigungen im Nachgang erwirken. Dann gleich einheitlich 3 m wie im B-Plan 13. 4) Wir haben uns seinerzeit in der 'Schusterkoppel' an die 5m nach einer abgelehnten Voranfrage halten müssen. Alle anderen haben ihre Häuser und Carports dichter, sogar fast unmittelbar an die Grundstücksgrenze gesetzt. 5) <u>Unterschiedliche Mauerwerksvorgaben</u> in BP 13 und BP 14 Es wird im Text immer erwähnt, architektonisch zeitgemäße Bebauung und Bestand gemischt bebaut. 6) B-Plan 13: rot/ rotbraun/ ergänzt durch hellere Putzfassden im Bestand Zukünftig: Mauerwerk , gelb, rot, rotbraun, weiß, und sogar Holz!!! B-Plan 14: nur Mauerwerk rot/rotbraun Begründung: Einheitlich ortsübliche Erscheinung erhalten. Die Dorfstraße besteht aus gemischten Fassaden. Klinker: rot, rotbraun, gelb, weiß Putzfassaden : weiß	4) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 5) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 6) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	7) Daher kann doch der B-Plan 14 auch an den Bestand und den B-Plan 13 angeglichen werden. Ja, der B-Plan 14 beinhaltet nur die ungeraden Hausnummern der Dorfstraße. Aber der Gesamtblick betrifft ja beide Seiten. 8) Vollgeschosse: 1 1/2 oder 2 Es ist architektonisch zeitgemäß, wie erwähnt, den Bauwilligen auch zwei Vollgeschosse zu ermöglichen. Auch wenn es früher üblich war Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach etc. zu bauen. Die Zeiten haben sich geändert. Gerade wenn bei den EFH zwei Wohneinheiten zulässig sind, macht es ja zusammen Sinn, mit zwei Vollgeschossen zu bauen, damit im oberen Bereich mehr stehbarer Platz und heller Wohnraum geschaffen wird. <u>Ergänzung:</u> 9) Den dörflichen Charakter erhält man nicht durch Vorgabe: Roten Klinker auf der linken Seite der Dorfstraße. 10) Wichtiger wäre dann, die alten Hofgebäude nicht im B-Plan mit offener Bauweise zu deklarieren.	7) Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 die Gebäude vorwiegend ein rotes Mauerwerk aufweisen. Dieser Charakter, der für das Ortsbild prägend ist, soll erhalten werden. 8) Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bauflächen zwei Vollgeschosse festgesetzt werden, für die es die Gemeinde städtebaulich für vertretbar hält. 9) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 14 rotes Mauerwerk prägend ist. 10) Es wird darauf hingewiesen, dass für die alten Hofstellen eine offene Bauweise festgesetzt wird, damit dort Mehrfamilienhäuser errichtet werden können.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	11) Bei den Hofgebäuden mit offener Bauweise fehlt mir somit ein paar Vorgaben dazu. Hier wäre ein Erhalt oder Vorgabe bestimmte Gebäudeteile, Frontoptik zu erhalten oder mit zu integrieren. Oder eine Unterstützung über Land und Bund den Investoren/ Eigentümern zu geben, solche Hofgebäude sinnvoll umzubauen und optisch für das Ortsbild erhalten zu können. 12) Im Dorfentwicklungskonzept steht so schön: Papendorf ist geprägt von historisch alten Hofgebäuden. Der dörfliche Charakter soll geprägt und erhalten bleiben Aber am Ende sind alle Hofgebäude weg. In den anderen Ortsteilen sieht es noch anders aus. 13) Und weiterhin wäre es wünschenswert bei den zukünftigen Mehrfamilienhäuser wirklich bezahlbaren Wohnraum für junge Leute zu schaffen, die hierbleiben wollen. Im Dorfkonzept ist die Rede von Schaffung von zahlbar zielgruppenorientiertem Miet-und Wohnraum. Das bezweifle ich, dass das bei den nächsten Bauten erfolgen wird . 14) Die bis jetzt gebauten Wohnungen wurden von Bürgern bezogen, die hohe Mieten zahlen zum großen Teil am dörflichen Leben nicht teilhaben wollen.	11) Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. 12) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 13) Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Mieten von dem jeweiligen Hauseigentümer festgelegt wird. Die Hauseigentümer entscheiden darüber, ob sie staatliche Förderungen beantragen wollen. Durch staatliche Förderungen ergibt sich ein Spielraum für niedrigere Mieten. 14) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Auch für Rentner fehlen Angebote. Eventuell lässt es sich beauftragen, erreichbare Räumlichkeiten mit Angebot im alten 'Wagner-Gebäude, Dorfstraße 1' zu integrieren. Oder Konzept 'Jung trifft alt'. 15) Wahrscheinlich sind die beiden B Pläne eh schon fast beschlossen und Anmerkungen/ Einwände von einzelnen Personen tragen nichts mehr zur Änderung bei. Mir war es aber wichtig fristgerecht meine Hinweise und Meinungen mit abzugeben.	15) Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde alle Anregungen und Anmerkungen, die im Rahmen des Planverfahrens geäußert werden, prüft und im Rahmen der Abwägung darüber entscheidet, ob einzelne Anregungen und Anmerkungen in der Planung berücksichtigt werden.
Institution: Vodafone GmbH, Netzplanung: . ID: M1059	1) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. 2) Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1051	1) Von Seiten des Fachdienstes 'Abfall, Boden, Wasser', hier: Bereich 'Grundwasserschutz', bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Planes Nr. 39 "Täbyplatz" der Stadt Reinbek. 2) Ein Wasserschutzgebiet oder Trinkwassereinzugsgebiet ist für das Gebiet nicht ausgewiesen. Aus den Unterlagen ist eine geplante Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen oder privaten / gewerblichen Wasserversorgung, zur Wasserhaltung, zur Beregnung, zur Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken nicht ersichtlich. Auch eine geplante Erdwärmegewinnung mit Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren ist in den Unterlagen nicht angegeben. Demzufolge sind meine Belange derzeit nicht berührt. 3) Ich bitte folgenden Hinweis mit aufzunehmen: Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand z.B. mittels	1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2) Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein bestehendes Siedlungsgebiet überplant wird.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	Drainage ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1049	1) Es bestehen keine Bedenken mehr seitens der unteren Denkmalschutzbehörde. Unsere letzte Stellungnahme vom 17.03.26 fand im B-Plan entsprechende Berücksichtigung. 2) Eine rein formale Anmerkung: Im Textteil B, B sind die Punkte 6. und 6.1 doppelt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Mundt	1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Fehler wird korrigiert.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Plananfragen ID: M1055	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. 1) Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben <u>nicht betroffen</u> sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter 'Datenschutz'.	1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Institution: Landes- kriminalamt - Kampfmittel- räumdienst, LKA, Abt. 3 , Dez. 33: Silke Rehder ID: M1054	Die Stellungnahme 2026-B-091 behält ihre Gültigkeit. <u>Stellungnahme 2026-B-091 vom 23.02.2026</u> Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung Papendorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Hamburger Wasserwerke GmbH, E 2 Infrastruktur- koordination und Erschließungen: Sven Schiller ID: M1052	1) Die von Hamburg WASSER im Rahmen der GrobAbstimmung sowie der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt bzw. sind in den übersandten Unterlagen entsprechend dargestellt. 2) Vor diesem Hintergrund bestehen seitens Hamburg WASSER zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken.	1) Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/ Planung: Matthias Winkler ID: 1047	Mit den geänderten und ergänzten Inhalten der Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11: Klaus Reichert ID: 1046	Anbei die Stellungnahme der Telekom: 1) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 2) Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein, Planungs- kontrolle: Kerstin Orlowski ID: M1053	Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Brunsbek korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.